

- a. Ist aber die Pachtung nicht auf Gewerbe beschränkt, die nach vorstehender Bestimmung (h.) zu behandeln sind, sondern erstreckt sie sich auf andere Gewerbezweige und umfaßt die Pachtsumme sämmtliche in Folge der Pachtung betriebenen Gewerbezweige, so ist zwar die Pachtsumme zur Ermittlung der nach §. 38 zu entrichtenden Pachtgewerbesteuer nach dem Verhältnisse abzuurtheilen, in welcher die einzelnen Zweige der Pachtung zum Ganzen stehen und die Pachtgewerbesteuer nur von demjenigen Theile der Pachtsumme zu berechnen, von welchem Gewerbesteuer nicht in andern Unterabtheilungen zu entrichten ist, es soll jedoch nichts desto weniger bei Berechnung der Pachtgewerbesteuer derjenige Steuersatz in Anwendung kommen, welcher §. 38 a. anzuwenden wäre, wenn die ganze Pachtsumme ungetheilt bliebe: so daß z. B. der Pächter einer Landwirthschaft, womit Brauntweincbrennerei verbunden ist, wenn von der ganzen Pachtsumme von 1200 Thlr. auf die Brennerei antheilhaftig 300 Thlr. zu rechnen wären, nur von 900 Thlrn. die Pachtgewerbesteuer — diese aber nach dem bei 1200 Thlr. festgesetzten Steuersatze von — 1 Sgr. 6 Pf. von jedem Hundert Thaler Pachtgeld (vergl. §. 38) — zu entrichten haben würde.

### §. 40.

#### 9) Rechte Unterabtheilung.

*Handwerker, gewerbmäßige Künstler und andere Gewerbetreibende.*

- a. Personen, welche auf eigne Rechnung ein Handwerk oder sonstiges, in den übrigen Unterabtheilungen nicht aufgeführtes Gewerbe betreiben, ingleichen Künstler, welche ihre Kunst gewerbmäßig ausüben, übrigens ohne Unterschied, ob sie nur auf Bestellung, oder zum feilen Verkauf arbeiten, Messen und Jahrmärkte beziehen oder nicht, ob sie einer Zunftgenossenschaft angehören oder nicht, entrichten die Gewerbesteuer nach dem unter A. anliegenden Tarife und zwar:
- 1) entweder nach der Zahl ihrer Gewerbsgehülfsen, Abschnitt I. des Tarifs,
  - 2) oder nach der Zahl und Beschaffenheit ihrer Gewerbsäutenflüssen, Abschnitt II. des Tarifs,
  - 3) oder nach freier Schätzung des Gewerbumfanges, Abschnitt III. des Tarifs.
- b. Soviel insbesondere diejenigen Gewerbe betrifft, bei denen die Zahl der Gewerbsgehülfsen die Grundlage der Besteuerung bildet, Tarif A. I. so entrichtet:
- 1) Jeder Gewerbetreibende, welcher ohne Gesellen arbeitet, in der Regel den einfachen Tariffatz mit einem Erlasse von zwei Dritteln dieses Satzes;
  - 2) Jeder Gewerbetreibende, welcher mit Gesellen arbeitet, in der Regel den einfachen Tariffatz mit einem Zuschlag von der Hälfte dieses Satzes wegen jedes Gesellen; es findet jedoch